

Stellungnahme



DGB

Stellungnahme zum „Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz“ des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) – Ds. 20/1411“

und den Anträgen der Fraktion Die Linke

„Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus“ – Ds. 20/1502

„Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten“ – Ds. 20/1504“

05.05.2022

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Zusammenfassung:

Mit dem **Sofortzuschlag für Kinder**, der eine Übergangslösung bis zur Einführung der Kindergrundsicherung sein soll, erkennt die Regierungskoalition an, dass die derzeitigen Hartz-IV-Regelsätze für Kinder und Jugendliche unzureichend sind. Der DGB bewertet den Sofortzuschlag im Grundsatz positiv, da tatsächlich dringender Handlungsbedarf besteht und nicht abgewartet werden kann, bis das anspruchsvolle Projekt einer Kindergrundsicherung realisiert werden kann. Allerdings ist der Zuschlag in Höhe von 20 Euro viel zu niedrig, um die materielle Lebenslage von Familien und die Teilhabechancen von Kindern spürbar zu verbessern. Der DGB hält mindestens einen Betrag von 40 Euro pro Kind und Monat für erforderlich.

Ähnliches gilt für die **Einmalzahlung**: Es ist positiv zu bewerten, dass erwachsene Grundsicherungsbeziehende eine zusätzliche finanzielle Unterstützung erhalten sollen. Aber auch der auf 200 Euro verdoppelte Betrag ist nicht ansatzweise kosten- und bedarfsdeckend, um die Mehrbelastungen aufgrund der Pandemie und die aktuellen Preissteigerungen abfedern zu können. Absehbar ist, dass die hohe Inflation weiter anhalten wird. Notwendig ist somit ein laufender, monatlicher Zuschlag zu den Regelsätzen statt einer Einmalzahlung – bis eine erforderliche, grundlegende Neubemessung der Regelsätze erfolgt ist.

Aus Sicht des DGB bringt der **Wechsel der geflüchteten Menschen aus dem Zuständigkeitsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes in die Rechtskreise SGB II und SGB XII** mehrere Vorteile in Bezug auf das Niveau der sozialen Absicherung, der Bewältigung zahlreicher Antragsverfahren und im Hinblick auf die Kostenträgerschaft. Entscheidend ist nun, dass die Jobcenter auch die notwendige personelle und finanzielle Ausstattung erhalten, um diese anspruchsvolle, zusätzliche Aufgabe gut bewältigen zu können.

Martin Künkler
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

E-Mail: martin.kuenkler@dgb.de

Telefon: 030/24 060-729

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de



Auch die **Öffnung weiterer regulärer Leistungssysteme für Geflüchtete** aus der Ukraine – beispielsweise die Ausbildungsförderung und die Option, sich in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern zu können, ist positiv zu bewerten. Die Öffnungen befördern die Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt und erhöhen das Niveau der sozialen Absicherung.

Der DGB teilt die Grundanliegen der beiden vorliegenden **Anträge der Fraktion DIE LINKE**: Die Regelsätze müssen grundlegend neu ermittelt werden und deutlich angehoben werden, damit sie einen wirksamen Schutz vor Armut bieten und der Sofortzuschlag für Kinder muss dringend nachgebessert werden (siehe oben). Während die Fraktion DIE LINKE bereits einen konkreten Geldbetrag für reformierte Regelsätze fordert, spricht sich der DGB zunächst für die Einrichtung einer Sachverständigenkommission aus, da aus Sicht des DGB noch anspruchsvolle Fragen zur genauen Festsetzung der Regelsätze zu klären sind.

Zu den wesentlichen Inhalten des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und der vorliegenden Formulierungshilfe:

1 Sozialpolitische Maßnahmen

1.1 Sofortzuschlag für Kinder und Jugendliche (Artikel 1, § 72 SGB II)

Kinder und Jugendliche in Haushalten, die existenzsichernde Mindestsicherungsleistungen beziehen, sollen ab Juli 2022 einen Sofortzuschlag von 20 Euro monatlich erhalten. Dies betrifft Kinder und Jugendliche in den Grundsicherungssystemen (SGB II und SGB XII), sowie Haushalte mit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundesversorgungsgesetz sowie Kinder von Eltern, die den Kinderzuschlag (nach § 6a BKGG) erhalten.

In ihrem Koalitionsvertrag hatte die Regierungskoalition angekündigt, zur Bekämpfung der Kinderarmut eine Kindergrundsicherung einzuführen. In diesem Zusammenhang soll auch das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen neu ermittelt werden. Bis zur Realisierung des sehr anspruchsvollen Projekts einer Kindergrundsicherung wurde als Zwischenlösung ein Sofortzuschlag für Kinder vereinbart. Damit hat die Regierungskoalition anerkannt, dass die derzeitigen Regelsätze für Kinder und Jugendliche nicht ausreichend sind und die „Chancen der Kinder zur gesellschaftlichen Teilhabe mindern“ können. (GE, S. 1).

Der DGB bewertet die vereinbarten Eckpunkte zur Ausgestaltung der Kindergrundsicherung als sozialpolitischen Meilenstein. Mit der angekündigten Kindergrundsicherung besteht die Möglichkeit, dass Kinderarmut tatsächlich wirksam bekämpft werden kann. Auch den Ansatz, eine Zwischenlösung in Form eines Sofortzuschlags für Kinder vorzusehen, bewertet der DGB im Grundsatz positiv.

Die vorgesehenen 20 Euro monatlich je Kind sind jedoch schlicht armselig. Der Betrag ist nicht ansatzweise geeignet, die bestehenden Versorgungslücken und die Defizite im Bereich der sozialen Teilhabe zu kompensieren.



Der DGB erwartet von der Regierungskoalition bei der angekündigten Neubemessung des Existenzminimums von Kindern ein realitätsgerechtes und methodisch sauberes Bemessungsverfahren, das sich im Ausgangspunkt auf die Wohlstandsrealität in der Mitte der Gesellschaft beziehen muss und im Ergebnis einen noch akzeptablen Abstand der materiellen Möglichkeiten von einkommensarmen Haushalten im Vergleich zur Mitte definieren muss. Der DGB erkennt an, dass eine aufwändige Neuermittlung des Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen im Rahmen eines Sofortzuschlags, der schnell wirksam werden soll und nur eine Zwischenlösung darstellt, nicht leistbar ist.

Nach der festen Überzeugung des DGB muss ein Sofortzuschlag jedoch die Funktion erfüllen, die materielle Lage von einkommensarmen Familien spürbar zu verbessern. Dies ist mit zusätzlichen 20 Euro nicht gegeben – insbesondere im Kontext stark steigender Preise und einer deutlich unter der Inflationsrate liegenden Regelsatzanpassung für Kinder in Höhe von nur zwei Euro zum Jahresbeginn 2022.

Um die Chancen von Kindern – wie von der Koalition erklärtermaßen beabsichtigt – zu verbessern und eine spürbare Verbesserung der Situation von Familien zu erreichen, ist aus Sicht des DGB mindestens ein Sofortzuschlag erforderlich, der neben einem Inflationsausgleich ein Plus von 10 Prozent bezogen auf die geltenden Regelsätze darstellt. Im Durchschnitt über die drei Regelsatzstufen für Kinder und Jugendliche würde dies einem Betrag von gerundet 40 Euro entsprechen.

Der DGB appelliert an die Regierungskoalition, im Interesse der Zukunfts- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen bei der Höhe des Sofortzuschlags deutlich nachzubessern.

Bezüglich der anspruchsberechtigten Kinder stellen die Anspruchsvoraussetzungen des Sofortzuschlags eine Verbesserung gegenüber dem zuletzt gewährten sogenannten Kinderfreizeitbonus dar, da mehr Kinder anspruchsberechtigt sind. Beim Kinderfreizeitbonus war der Anspruch an die Bedingung gekoppelt, dass das Kind selbst Grundsicherungsleistungen erhält. Dies führte zu der Konsequenz, dass Familien im Grundsicherungsbezug – also auch Haushalte, deren Haushaltseinkommen das Grundsicherungsniveau nicht übersteigt – vom Kinderfreizeitbonus ausgeschlossen waren, wenn in der individuellen Betrachtung der Lebensunterhalt des Kindes bereits durch Kindergeld und Unterhaltszahlungen gedeckt war. In dieser Konstellation ist das Familieneinkommen aber identisch mit Haushalten, in denen die Kinder selbst Grundsicherung beziehen – also ein genauso großer Unterstützungsbedarf gegeben.

Mit der Regelung in § 72 Abs. 1 Nr. 2 SGB-II-GE besteht ein Anspruch auf den Sofortzuschlag auch dann, wenn das Kind aufgrund der Anrechnung des Kindergeldes selbst nicht hilfebedürftig ist. Aber auch diese Regelung ist zu eng gefasst: Entspricht das Einkommen des Kindes – in der Regel handelt es sich um Unterhaltszahlungen – genau dem Grundsicherungsbedarf (Kinderregelsatz plus Wohnkostenanteil), wird beim Kind bereits kein Kindergeld mehr angerechnet, sondern dies den Eltern zugeordnet und mindert deren Leistungsanspruch. Der Haushalt verfügt in der Summe über ein Einkommen, das genauso hoch ist, als wenn das Kind selbst kein Einkommen hätte. In diesem Fall besteht aber bereits kein Anspruch mehr



auf den Sofortzuschlag. Gleiches gilt, wenn das Einkommen des Kindes seinen individuellen Bedarf übersteigt – und sei es nur um einige wenige Euro.

Der DGB fordert, den Sofortzuschlag allen Kindern zu gewähren, deren Eltern bzw. Elternteil Grundsicherungsleistungen beziehen.

Erfreulich ist, dass die im ursprünglichen Referentenentwurf vorgesehene skandalöse Nicht-Berücksichtigung von Kindern im Asylbewerberleistungsgesetz mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf korrigiert wurde. Sachlich nicht begründbare Differenzierungen bei Sozialleistungen, die allein dem Aufenthaltsstatus geschuldet sind, sind nicht akzeptabel.

Bezogen auf den Kinderbonus, der im Rahmen des Steuerentlastungsgesetz realisiert werden soll, weist der DGB darauf hin, dass viele Familien, die dringend zusätzliche finanzielle Unterstützung bedürfen, von diesem Bonus ausgeschlossen sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Eltern/der Elternteil keinen Anspruch auf Kindergeld haben. Dies betrifft laut Bundesagentur für Arbeit 137.000 Kinder im Asylbewerberleistungsgesetz sowie 82.000 Kinder im SGB II, deren Eltern die für Ausländer*innen geltenden, zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen beim Kindergeld nicht erfüllen. Der DGB appelliert an die Regierungskoalition, diese Familien in den Kinderbonus einzubeziehen.

1.2 Einmalzahlung für Erwachsene (Artikel 1, § 73 SGB II)

Erwachsene Leistungsberechtigte sollen im Juli 2022 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 200 Euro erhalten (§ 73 SGB II). Damit wurde der ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehene Betrag von 100 Euro verdoppelt.

Der Zuschlag ist im Ansatz positiv zu bewerten, da anerkannt wird, dass ein zusätzlicher Unterstützungsbedarf besteht.

Die Höhe ist jedoch nicht ansatzweise bedarfsdeckend. Die ursprünglich vorgesehenen 100 Euro wurden begründet, „um etwaige im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehende zusätzliche oder erhöhte Ausgaben zu finanzieren“ (GE). Die Erhöhung um 100 Euro wurde mit der „gestiegenen Preisdynamik“ (Koalitionsausschuss) begründet.

Beide Ziele – Kompensation von Mehrbelastungen aufgrund der Pandemie und Kompensation der stark steigenden Preise – werden mit der Einmalzahlung deutlich verfehlt: Kinderlose Grundsicherungsbeziehende haben in der gesamten Pandemie bisher nur einen Corona-Zuschlag von 150 Euro erhalten. Zusammen mit der jetzt für die Pandemiezeiten vorgesehenen weiteren 100 Euro ergibt sich eine pandemie-bezogene Gesamtleistung von 250 Euro. Geteilt durch 28 Monate „Corona-Dauer“ (März 2020 bis Juni 2022) ergibt sich ein monatlicher Betrag von nur 8,90 Euro.

Die realen Mehrbelastungen aufgrund der Pandemie – Mehrausgaben für Masken, Hygieneartikel, Tests, sowie der zeitweise Wegfall kostenloser Angebote wie die der Tafeln oder das Schulmittagessen u.a.m. – werden nicht annähernd kompensiert.

Auch die auf die Preissteigerung bezogenen 100 Euro sind viel zu niedrig, um die realen Kostenbelastungen zu kompensieren. Laut Statistischem Bundesamt lagen im März 2022 die



Preise für Nahrungsmittel um sechs Prozent und für Strom um 18 Prozent über dem Vorjahresniveau. Der Fehlbetrag beim Strom – Differenz zwischen dem Stromansatz im Regelsatz und den tatsächlichen Kosten – liegt für eine/n Alleinstehenden nach Berechnungen des DGB allein bei 124 Euro im Jahr.

Hohe Lebensmittel und Energiepreise belasten geringverdienende und Transferleistungsbezieher*innen besonders stark, da sie einen hohen Anteil ihres Einkommens für die Grundversorgung ausgeben müssen. Da die Einmalzahlungen zusammen die Mehrbelastungen der Pandemie sowie die aktuellen Preissteigerungen nicht kompensieren, ist im Ergebnis festzuhalten, dass sich die Versorgungslage und die Teilhabechancen von Menschen in der Grundsicherung in den letzten Jahren noch einmal verschlechtert hat.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist, dass Leistungsberechtigte nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Sozialhilfe), BVG (Bundesversorgungsgesetz) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Einmalzahlung erhalten sollen.

Allerdings ist die konkrete Bezugnahme auf einen Leistungsbezug im Juli 2022 als Anspruchsvoraussetzung viel zu eng gefasst. Dies führt dazu, dass Personen, die während der Pandemie überwiegend im Leistungsbezug waren und stark durch die corona-bedingten Mehrausgaben belastet wurden, keine Einmalzahlung erhalten, wenn sie „zufälligerweise“ im Juli 2022 ihren Bedarf – etwa aus einer kurz befristeten Erwerbstätigkeit – selbst bestreiten können.

Der DGB fordert, den Anspruch auf die Einmalzahlung an einen Anspruch auf laufende Leistungen in einer gewissen Zeitspanne zu koppeln, etwa an mindestens einen Monat Leistungsanspruch im Zeitraum Januar bis Juni 2022.

Im Rechtskreis SGB XII (§ 144) kommt es nach der vorliegenden Formulierung im Gesetzentwurf kommt es zu der Problematik, dass Personen in Paarbeziehungen von der Einmalzahlung ausgeschlossen sind, wenn sie selbst über ausreichendes Einkommen verfügen – obwohl das Haushaltseinkommen insgesamt das Grundsicherungsniveau nicht übersteigt. Hintergrund ist, dass die Einmalzahlung an den Grundsicherungsbezug gekoppelt ist und dieser – anders als bei Erwachsenen im SGB II – aufgrund der vertikalen Einkommensanrechnung entfallen kann, ohne dass das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft das Grundsicherungsniveau übersteigt. Dies betrifft beispielsweise Bedarfsgemeinschaften, in denen ein Partner eine Altersrente erhält.

Der DGB fordert, den Einmalzuschlag an alle Erwachsenen auszusahlen, die in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben, in der eine erwachsene Person Grundsicherungsleistungen bezieht.



1.3 Einmalzahlung für Bezieher*innen von Arbeitslosengeld nach SGB III (Artikel 1a der Formulierungshilfe)

Die Formulierungshilfe sieht neue, zusätzliche finanzielle Unterstützung vor: So sollen Arbeitslose, die im Juli 2022 mindestens einen Tag Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, ebenfalls eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro erhalten (§ 421d SGB III).

Der DGB begrüßt diese Erweiterung des begünstigten Personenkreises für die Einmalzahlung – gleichwohl auch hier die unzureichende Höhe und die restriktive Bezugnahme auf einen ALG-Anspruch im Juli 2022 zu kritisieren sind.

1.4 Einordnung der Entlastungspakete 1 und 2 insgesamt

Die Regierungskoalition hat zwei Pakete mit Entlastungsmaßnahmen beschlossen. Damit wird der Unterstützungsbedarf, insbesondere für einkommensschwache Haushalte, im Grundsatz anerkannt. In der Gesamtschau ist die Gesamtentlastungswirkung der Maßnahmen durchaus beachtlich: Die Maßnahmen werden eine spürbare und kurzfristige Entlastungswirkung haben.

Allerdings sind die Maßnahmen nicht konsistent und stimmig aufeinander abgestimmt. Nicht nachvollziehbar ist, warum z.B. Personen mit sehr niedrigem Einkommen wie Grundsicherungsbeziehende weniger finanzielle Unterstützung erhalten als Erwerbstätige über die Energiepauschale in Höhe von 300 Euro und andere Maßnahmen. Nicht nachvollziehbar ist auch, dass Rentner*innen kaum von den Entlastungspaketen profitieren. Sie erhalten als Personengruppe keinen direkten finanziellen Ausgleich und profitieren nur indirekt über den Wegfall EEG-Umlage und der Senkung der Energiesteuern auf Kraftstoffe sowie das 9-Euro-ÖPNV-Ticket. Mobilitätseingeschränkte Rentner*innen gehen somit weitgehend leer aus.

Zudem sind einige Entlastungsmaßnahmen nicht zielgenau auf die Entlastung unterer und mittlerer Einkommen ausgerichtet bzw. wirken verteilungspolitisch sogar regressiv: So erhalten selbst Spitzenverdiener*innen, die den „Reichensteuersatz“ zahlen, über die Energiepauschale noch einen finanziellen Zuschuss von 165 Euro und vom Wegfall der EEG-Umlage und den abgesenkten Energiesteuern auf Kraftstoffe profitieren höhere Einkommen stärker als niedrige, da höhere Einkommensgruppen mehr Energie verbrauchen.

Der DGB fordert die Regierungskoalition auf, zukünftig noch stärker darauf zu achten, dass finanzielle Hilfen zielgenau untere und mittlere Einkommen entlasten und keine Anreize gesetzt werden, die dem Klimaschutz entgegenstehen.

Der DGB ist sich bewusst, dass die dringend gebotene Erhöhung von existenzsichernden Leistungen auf ein Niveau, das wirksam vor Armut schützt, mit erheblichen finanziellen Mehrausgaben verbunden ist. Mit dem Beginn des menschenverachtenden Angriffskrieges auf die Ukraine haben sich auch in unserem Land die politischen Parameter deutlich verschoben. Der Staat benötigt deutlich mehr Finanzmittel. Dies darf aber keinesfalls zulasten von Maßnahmen in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik gehen. Der DGB fordert die Regierungs-



koalition vielmehr auf, Festlegungen zur „Schuldenbremse“ und dem Ausschluss von Steuererhöhungen für Einkommensstarke und Vermögende angesichts der veränderten Lage umgehend zu korrigieren.

2 Einbezug der geflüchteten Menschen aus der Ukraine ins SGB II und SGB XII

Der Zuständigkeitswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz ins SGB II und SGB XII wird in § 74 SGB II und § 146 SGB XII vollzogen. Dazu werden die Ausschlusskriterien für Ausländer*innen im SGB II und SGB XII für Geflüchtete aus der Ukraine aufgehoben bzw. auf bestimmte Leistungsvoraussetzungen – wie beispielsweise das Vorliegen einer Arbeitserlaubnis im SGB II – verzichtet.

Der vom Bundeskanzler und den Ministerpräsident*innen in ihrer Konferenz am 7. April 2022 beschlossene Wechsel von Geflüchteten aus der Ukraine aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II bzw. SGB XII hat aus Sicht des DGB mehrere Vorteile:

- Die Haupt-Kostenträgerschaft wird auf den Bund verschoben, also auf die staatliche Ebene, die über ihre Gestaltungsmöglichkeiten am leichtesten auch entsprechende Einnahmen generieren kann; die Kommunen und Länder werden entlastet.
- Zwar sind die Grundsicherungsleistungen aus Sicht des DGB nicht bedarfsdeckend und „armutsfest“, liegen aber deutlich über den Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Die materielle Absicherung und soziale Teilhabe der Geflüchtete aus der Ukraine werden somit verbessert.
- Die Jobcenter stellen ein leistungsstarkes Verwaltungssystem dar. Sie sind besser in der Lage, eine gleichzeitig auftretende, große Anzahl an Anträgen zu bewältigen als die Kommunen.

Anzumerken ist jedoch, dass mit dem Wechsel aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II auch eine Veränderung in § 12a Aufenthaltsgesetz vorgesehen ist. Bislang unterliegen nach dem Aufenthaltsgesetz Asylberechtigte drei Jahre einer Wohnsitzauflage. Sie sind in dieser Zeit verpflichtet, an Integrationsmaßnahmen (§ 12a Absatz 3 Nr. 2.) teilzunehmen, die sie zu einem Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen befähigen soll. Die vorgesehenen Änderungen sehen nun zwar keine Wohnsitzregelung vor für Menschen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung des im Gesetzesentwurf vorgesehenen Umfangs oder eine Berufsausbildung aufnehmen, vor. Jedoch unterliegen alle anderen, die den Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz innehaben, weiterhin einer Wohnsitzauflage. In der Formulierungshilfe ist nun in Artikel 4a, Nr. 2, Buchstabe d vorgesehen, allgemeingültig für alle § 12a Absatz 3 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz dergestalt zu verändern, dass das zu erlangende Sprachniveau nicht bei A2, sondern bei B1 ange setzt wird.



Daraus entstehen die folgenden Nachteile:

- Es wird durch die Änderung in § 12a Absatz 3 allgemeingültig für alle Menschen, die einer Wohnsitzauflage unterliegen, und nicht nur der Gruppe der aus der Ukraine Geflüchteten oder der auf der Grundlage des § 24 Aufenthaltsgesetzes Aufhältigen, diese Anforderung der Erreichung des Sprachniveaus B2 über die Integrationsmaßnahmen auferlegt.
- Innerhalb der im Gesetz vorgegebenen Zeit von sechs Monaten ist der Erwerb des Sprachniveaus B2 kaum erreichbar. Die Konsequenz daraus ist, dass eine Wohnsitzfestlegung Übergabebühr auferlegt werden kann.

Die Bundesagentur für Arbeit hat in den Jahren nach 2015 bewiesen, dass sie die Betreuung und Beratung von geflüchteten Menschen gut bewältigen kann. Sie hat einen maßgeblichen Beitrag zur Integration von geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt geleistet.

Damit die Jobcenter ähnliches leisten können, kommt es entscheidend darauf an, dass sie eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung erhalten, die sie in die Lage versetzt, die neue, zusätzliche Aufgabe gut bewältigen zu können.

Mit dem Entwurf für das Haushaltsgesetz 2022 wurden im Rechtskreis SGB II der Eingliederungstitel für aktive Fördermaßnahmen um 200 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr gekürzt, der Ansatz für Personal- und Verwaltungskosten um 250 Millionen Euro. Insgesamt sollen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende 4,4 Mrd. Euro weniger zur Verfügung gestellt werden als 2021. Die Regierungskoalition unterstellte somit einen in diesem Ausmaß nicht nachvollziehbaren Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten und in der Folge entsprechend verminderte Ausgaben. Mit dem Ergänzungshaushalt 2022 sollen die Mittel im Geschäftsbereich des BMAS nun um global 2,5 Mrd. Euro erhöht werden. Zurzeit kann nicht beurteilt werden, ob diese zusätzlichen Mittel ausreichen werden.

Der DGB fordert die Regierungskoalition auf, den Finanzbedarf der Jobcenter fortlaufend zu prüfen und ggf. nachzubessern. Die zusätzliche Aufgabe der Betreuung von geflüchteten Menschen aus der Ukraine darf keinesfalls dazu führen, dass die aktive Arbeitsförderung an anderer Stelle zurückgefahren wird.

Die Anforderung an eine ausreichende Finanzausstattung der Jobcenter stellt sich ab 2023 noch einmal verschärft, wenn das Bürgergeld eingeführt werden soll und die angekündigte, verbesserte Arbeitsweise der Jobcenter sowie die Stärkung der beruflichen Weiterbildung zu zusätzlichen Mehrausgaben führen wird.

3. Öffnung weiterer Leistungssysteme für Geflüchtete aus der Ukraine

Neben der Zuordnung der geflüchteten Menschen aus der Ukraine ins SGB II und SGB XII werden mit der Formulierungshilfe auch andere Leistungssysteme für diesen Personenkreis eröffnet, insbesondere indem zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer*innen ansonsten erfüllen müssen, entfallen.



So werden beispielsweise Ansprüche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, auf Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss oder auf eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) möglich gemacht.

Der DGB begrüßt grundsätzlich die Öffnung der Regelsysteme und tritt dafür ein, dass entsprechende Lösungen zukünftig auch anderen Flüchtlingsgruppen offenstehen. Die Öffnung der Regelsystem begünstigt aus Sicht des DGB die Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft und erhöht das Niveau der sozialen Absicherung.

Durch die Öffnung der gesetzlichen Krankenversicherung beispielsweise erhalten die Geflüchteten aus der Ukraine den gleichen Anspruch auf Gesundheitsversorgung wie rund 73 Mio. andere GKV-Versicherte. Im Sinne des Ziels eines gleichen und diskriminierungsfreien Zugangs zur Gesundheitsversorgung ist der Einbezug zu befürworten. Die Versicherten zahlen im Gegenzug zumindest den Mindestbeitrag, je nach Einkommen auch mehr.

Allerdings muss dies mit einer entsprechenden Beteiligung des Bundes an den Kosten einhergehen. Für den Fall, dass die Morbidität der Versichertengruppe etwa auf Grund von körperlichen und physischen Kriegsschäden besonders hoch ist und zu außerordentlich hohen Behandlungskosten führt, muss der Bund sich angesichts der äußerst angespannten Kassenlage der GKV zu einer entsprechenden Erhöhung des Zuschusses an die GKV verpflichten. Auch darüber hinaus ist die finanzielle Stabilität der GKV dringend abzusichern.

Insgesamt sind die konkreten Regelungen zur Umsetzung der Zuordnung der Geflüchteten ins SGB II und SGB XII sowie zur Öffnung weiterer Leistungssysteme – mit Ausnahme der oben kritisierten Änderung in § 12a Aufenthaltsg – sachgerecht und zielführend.

Artikel 1b, § 417 Abs. 1 Nr. 2 SGB V enthält jedoch noch einen fehlerhaften Bezug: Statt „§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ muss es „§ 9 Abs. 1 Satz 1“ heißen.

4. Zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE

4.1. „Regelsatz ehrlich berechnen – Sonderzahlungen reichen nicht aus“

Der Antrag zielt u.a. darauf ab, die Regelsätze neu zu bemessen und zu erhöhen, für langlebige Gebrauchsgüter („weiße“ Ware u.a.) zusätzliche Einmalbeihilfen zu gewähren und die Stromkosten aus dem Regelsatz herauszulösen und durch eine eigenständige Komponente abzudecken.

Der DGB unterstützt die genannten Grundanliegen des Antrags. Auch aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften müssen die Regelsätze grundlegend neu ermittelt und so erhöht werden, dass sie wirksam vor Armut schützen.

Notwendig ist eine Abkehr vom bisherigen, von Ursula von der Leyen 2010 unter schwarz-gelber Regierungsverantwortung eingeführten Herleitungsverfahren. Danach werden die Regelsätze aus den Konsumausgaben der Ärmsten der Armen, den einkommensschwächsten 15 Prozent der Haushalte bzw. den unteren 20 Prozent bei den Regelsätzen für Kindern, abgeleitet („Zirkelschluss“). In einem zweiten Schritt werden zahlreiche statistisch erfassten



Ausgaben der Referenzgruppe als „nicht regelsatzrelevant“ gestrichen. Dies betrifft Schnittblumen und Weihnachtsbäume, Tierfutter, Malstifte für Schulkinder, Eis von der Eisdiele u.v.a.m.

Selbst das „Bundesnetzwerk der Jobcenter“, eine Bundesarbeitsgemeinschaft der Jobcenter-Geschäftsführer*innen, hat sich für eine Erhöhung der Regelsätze in der Größenordnung von 100 Euro monatlich ausgesprochen.

Im Antrag wird die neue Leistungshöhe konkret beziffert und ein Regelsatz in Höhe von 678 Euro für alleinlebende bzw. alleinerziehende Erwachsene gefordert.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern hingegen eine Sachverständigenkommission einzusetzen, bestehend aus Wissenschaft, Sozialpartnern, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden und Betroffenenorganisationen. Diese Kommission soll Empfehlungen für den Gesetzgeber zur Herleitung der Regelsätze entwickeln. Eine solche Kommission ist aus Sicht des DGB erforderlich, da noch Diskussionsbedarf zur Höhe und konkreten Herleitung der Regelsätze besteht.

Der Vorschlag der Verteilungsforscherin Irene Becker stellt eine gute Diskussionsgrundlage für die Neuermittlung der Regelsätze dar. Becker schlägt vor, politisch zu definieren, was die Höhe der Grundsicherung leisten können soll. Dazu werden politisch Mindestversorgungs- und Teilhabestandards in Form von Prozentanteilen von den Ausgaben der Mitte festgelegt – also Abstände zur Mitte definiert, die sozialpolitisch noch als akzeptabel angesehen werden können. Referenzgruppe zur Herleitung der Regelsätze sind dann nur die Haushalte, die die definierten Mindeststandards erfüllen.

Die genaue Festsetzung der genannten Mindeststandards muss aber noch in weiteren Diskussionen geklärt werden.

Zudem sollte die Höhe der Regelsätze nicht isoliert sondern im Rahmen eines breiter angelegten, konsistenten Gesamtkonzepts betrachtet werden: Ziel muss es sein, dafür zu sorgen, dass die unteren Einkommen insgesamt erhöht werden und Richtung Mitte aufholen können. Dies betrifft neben Transferleistungsbeziehenden auch Geringverdienende und Rentner*innen. Notwendig ist somit ein Maßnahmenbündel bestehend u.a. aus einer Stärkung der Tarifbindung, der schrittweisen weiteren Erhöhung des Mindestlohns, einer Stabilisierung und Erhöhung des Niveaus der gesetzlichen Rente und einer Neubemessung der Regelsätze.

Bis zur Neufestsetzung der Regelsätze ist eine schnell wirksame Übergangslösung unabdingbar. So müssen die Regelsätze spürbar um einen laufenden, monatlichen Zuschlag erhöht werden, insbesondere, um die zurzeit stark steigenden Preise auszugleichen.

Die im Antrag enthaltene Forderung nach Einmalbeihilfen entspricht einer Forderung des DGB.

Die geforderte eigenständige Leistungskomponente für Stromkosten deckt sich mit aktuellen Überlegungen des DGB zur Frage, wie Stromkosten realitätsgerecht hergeleitet und gewährt werden können.



4.2 „Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten“

Auch bei diesem Antrag teilt der DGB das Grundanliegen, den Sofortzuschlag für Kinder spürbar zu erhöhen.

Auch aus Sicht des DGB ist die Höhe von 20 Euro zu niedrig. Als Übergangslösung bis zur Einführung der Kindergrundsicherung hat der Zuschlag die Funktion, das Armutsrisiko abzumildern und die Chancen von Kindern zu verbessern. Angesichts der bestehenden Defizite bei den Kinderregelsätzen und den stark steigenden Preisen kann dieses Ziel nicht erreicht werden.

Der DGB fordert, den Sofortzuschlag so zu erhöhen, dass die materielle Lage von Familien zumindest spürbar gegenüber dem Status quo verbessert wird. Dazu ist mindestens ein Geldbetrag von 40 Euro je Kind und Monat erforderlich. Die vorgeschlagenen 40 Euro entsprechen einem Zuwachs von 10 Prozent bezogen auf die Regelsätze für Kinder und Jugendliche plus einem Inflationsausgleich.